

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) sowie abschließend geändert durch den Beschluss Nr. GV/041/22 der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 29.11.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 14.10.2025 (Beschluss Nr. GV/011/25) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) beschlossen:

Abschnitt I - Nutzung -

§ 1 Zweck

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt überwiegend für bildungsfördernde, kulturelle, sportliche, familiäre, soziale, (kommunal-) politische, gemeinnützige sowie private oder kommerzielle Zwecke, wenn diese den Interessen oder sonstigen Aufgaben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht entgegenstehen.

(2) Von der Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten ausgenommen sind alle Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

(3) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) überlässt nach Eingang des Antrages gem. § 3 kommunale Räumlichkeiten zur Nutzung entsprechend der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke vorrangig an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ihren Ortsteilen, den Gremien sowie deren nachgerichteten Einrichtungen und danach gleichrangig an:

1. Vereine, Verbände, Ortsgruppen, Organisationen, Firmen, Institutionen und sonstige juristische Personen sowie
2. volljährige, natürliche Personen.

(4) Die Überlassung und Nutzung der Gemeindehäuser ist nur möglich soweit freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) behält sich in diesem Zusammenhang kurzfristige Terminänderungen vor.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für nachfolgende, sich im kommunalen Eigentum befindliche Räumlichkeiten

- **Dorfgemeinschaftshaus „Am Kirchplatz“ OT Deetz,**
Am Kirchplatz 1 (vorher Alte Dorfstraße 1), 14550 Groß Kreutz (Havel),

- **Dorfgemeinschaftshaus „Ehemaliges Standesamt“ OT Götz,**
Götzer Dorfstraße 50, 14550 Groß Kreutz (Havel),
- **Dorfgemeinschaftshaus „Strohhaus“ OT Groß Kreutz,**
Brandenburger Straße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel),
- **Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerhaus“ OT Jeserig,**
Potsdamer Landstraße 45 c, 14550 Groß Kreutz (Havel),
- **Dorfgemeinschaftshaus „Lilienthalstraße“ OT Krielow,**
Lilienthalstraße 28, 14550 Groß Kreutz (Havel),

und

- **Dorfgemeinschaftshaus „Neue Schule“ OT Schmergow,**
Heuberg 7, 14550 Groß Kreutz (Havel).

(2) Jedes Dorfgemeinschaftshaus besitzt nach Größe und zugelassener Personenanzahl (siehe folgende Tabelle) eine Toilette, einen Saal/Raum und entsprechende Tische mit Bestuhlung.

1. Dorfgemeinschaftshaus „Am Kirchplatz“ OT Deetz (Erdgeschoss mit Lift u. barrierefreier Toilette)

großer Raum, abtrennbar in 2 kleinere, und Abstellraum	
--	--

Raumgröße	60 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	35
----------------	----

2. Dorfgemeinschaftshaus „Ehemaliges Standesamt“ OT Götz (1. Obergeschoss)
--

großer Raum	
-------------	--

Raumgröße	70 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	30
----------------	----

3. Dorfgemeinschaftshaus „Strohhaus“ OT Groß Kreutz (Erdgeschoss – ebenerdig mit barrierefreier Toilette)

kleiner Raum (links)	
----------------------	--

Raumgröße	26 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	15
----------------	----

großer Raum (rechts)	
----------------------	--

Raumgröße	40 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	25
----------------	----

4. Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerhaus“ OT Jeserig (ebenerdig)
--

großer Raum	
-------------	--

Raumgröße	77 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	50
----------------	----

5. Dorfgemeinschaftshaus „Lilienthalstraße“ OT Krielow (Erdgeschoss mit mobiler Rampe barrierefrei)

großer Raum	
-------------	--

Raumgröße	42 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	25
----------------	----

6. Dorfgemeinschaftshaus „Neue Schule“ OT Schmergow (Erdgeschoss – ebenerdig mit barrierefreier Toilette)

großer Raum	
-------------	--

Raumgröße	66 m ²
-----------	-------------------

Personenanzahl	30
----------------	----

§ 3 Antragstellung

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist bei der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, OT Jeserig, 14550 Groß Kreuz (Havel), zu beantragen und sollte mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich erfolgen. Der formlose Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Zeitraum der Nutzung,
- Bezeichnung der zu nutzenden Räumlichkeit,
- Name bzw. Bezeichnung der Antragstellerin/des Antragstellers
- Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Geburtsdatum und E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Zweck der Nutzung und
- voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen.

Ein entsprechendes Formular ist bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) verfügbar. Die in § 1 Abs. 3 Alternative 1 genannten Rechtssubjekte können davon abweichen.

(2) Antragsteller/in ist gleichzeitig die Nutzerin/der Nutzer der Räumlichkeiten. Sie/Er erhält nach der Einreichung des ausgefüllten Antrages eine schriftliche Terminbestätigung durch die Gemeinde Groß Kreuz (Havel).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Kann die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) dem Antrag entsprechen, schließt sie mit der Nutzerin/dem Nutzer eine Nutzungsvereinbarung für den/die Veranstaltungstag/e ab. Ausgenommen sind die Rechtssubjekte, die die Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen dürfen. Sie erhalten eine Terminbestätigung mit Nutzungsbedingungen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt der schriftlichen Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde Groß Kreuz (Havel).

(6) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund sowie bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung durch die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) gekündigt werden.

(7) Die Nutzerin/Der Nutzer kann jederzeit die geplante Nutzung formlos kündigen. Für die Nutzerin/der Nutzer nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10,00 € für die bisherigen Verwaltungstätigkeiten nach Terminbestätigung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) fällig und für die Nutzer gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 beträgt diese 5,00 €.

§ 4 Nutzung

(1) Ab Erhalt des Schlüssels gem. § 7 ist die Nutzerin/der Nutzer für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten verantwortlich und haftet dafür.

(2) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis zum Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person stehen, die für die Ordnung und Sicherheit des Veranstaltungsablaufes die Verantwortung trägt. Die Nutzerin/Der Nutzer hat alle einschlägigen nachbarschafts-, umweltschutz-, immissionsschutz-, gewerbe-, ordnungs-, versammlungs-, jugendschutz-, brandschutz- sowie lärmschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Sofern die vereinbarte Veranstaltung einer behördlichen Genehmigung bedarf, hat die Nutzerin/der Nutzer diese der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn schriftlich nachzuweisen.

(3) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gestattet. Es dürfen weder in Schrift noch in Worte die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Sollte gegen diese Bestimmungen verstoßen werden, wird unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt.

(4) Die Nutzerin/Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften sowie die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(5) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe des Antrages/der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 genutzt werden. Jede Nutzerin/Jeder Nutzer der Räumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) umgehend anzuzeigen.

(6) Die genutzten Räumlichkeiten sind nach der Nutzung grundsätzlich zu reinigen. Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung wieder zweckbestimmend anzuordnen. Ebenso sind benutzte Ausstattungsgegenstände wie Tische mit Bestuhlung usw. zu säubern. Abfall und Speisereste hat die Nutzerin/der Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Fenster und Türen sind nach der Nutzung zu verschließen und bei Inanspruchnahme der Heizung sind die Heizkörperregler nach der Nutzung auf die nach Jahreszeiten entsprechende Stellung „Minimum“ (im Sommer) oder „1-2“ (im Winter) zu regeln.

(7) Die Nutzerin/Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltungsnehmer/innen nur die vorgesehenen Parkplätze nutzen und die Flucht- sowie Rettungswege freihalten.

(8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Nutzerin/der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Personen in den Räumlichkeiten mehr befinden.

(9) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als Eigentümerin der Einrichtungen steht das Hausrecht zu.

(10) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat das Recht, sich jederzeit durch die Gemeindeverwaltung von der ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten bzw. Durchführung der Veranstaltung zu überzeugen. Bei Verstößen gegen gesetzliche Normen hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) jederzeit die Möglichkeit, die Veranstaltung zu beenden und ein Bußgeld je nach Verstoß zu verhängen.

§ 5 Haftung der Nutzerin/des Nutzers

(1) Die Nutzerin/Der Nutzer der Räumlichkeiten ist gleichzeitig die Veranstalterin/der Veranstalter. Sie/Er hat gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu versichern, dass sie/er nicht im Auftrag einer anderen Veranstalterin/eines anderen Veranstalters handelt.

(2) Eine Überlassung der Räumlichkeiten durch die Nutzerin/den Nutzer zur Nutzung durch Dritte ist untersagt. Erfolgt trotz Untersagung eine Überlassung von Räumlichkeiten, so wird primär die volle Gebühr für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhoben oder sekundär ein weiterer Veranstaltungstag berechnet (siehe Gebührentabelle).

(3) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden in den Räumlichkeiten, deren Einrichtungsgegenstände und Ausstattung sowie den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder durch andere Teilnehmer/innen der Veranstaltung verursacht wurden.

(4) Werden die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt, wird die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) einen Auslagenersatz der tatsächlichen Kosten erheben, d. h. die verauslagten Kosten der Wiederherstellung des Ursprungzustandes der Räumlichkeiten hat die Nutzerin/der Nutzer zu ersetzen.

§ 6 Haftung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

(1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) haftet nicht für eventuell bei der Benutzung der Grundstücke und Räumlichkeiten sowie ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch die Nutzerin/den Nutzer.

(2) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.

§ 7 Schlüsselübergabe und -rücknahme

(1) Die Schlüsselübergabe an die Nutzerin/den Nutzer erfolgt über die Gemeindeverwaltung gegen schriftliche Empfangsquittung bzw. Protokoll. Termine für die Schlüsselübergabe sollten ca. 1 Woche vor der Mietung gesondert vereinbart werden.

(2) Die Schlüssel sind sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten oder wie vorab vereinbart der Gemeindeverwaltung auszuhändigen.

(3) Eine Schlüsselweitergabe an Dritte oder nachfolgende Nutzer/innen wird ausdrücklich verboten. Nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und/oder Vollmacht der Nutzerin/der Nutzer kann davon abgewichen werden.

Abschnitt II - Gebühren -

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenständen gemäß Abschnitt I dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in ist diejenige/derjenige mit der/dem die Nutzungsvereinbarung auf Antrag geschlossen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld der Nutzungsgebühr entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Zahlungsmodalitäten sind in der Nutzungsvereinbarung enthalten. Zahlungsmodalitäten sind in der Nutzungsvereinbarung enthalten.

(2) Die Gebührenschuld der Stornierungsgebühr entsteht nach Antragstellung der Antragstellerin/des Antragstellers, Bestätigung des Termins durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der folgenden Terminabsage der Antragstellerin/des Antragstellers. Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Rechnung erfolgen.

(3) Bei mehrmaligen Nutzungen innerhalb eines Jahres kann die Gebührenschuld nach Vereinbarung entsprechend der Anzahl der Nutzungen auch quartalsmäßig, halbjährlich, jährlich o. ä. fällig sein. Die Kautions wird dann nur einmal fällig und bis zum letzten Termin einbehalten.

§ 11 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle als Anlage dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den gemeindeeigenen Objekten und Freiflächen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 16.12.2022 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den

Reth Kalsow
Bürgermeister

Anlage

Gebührentabelle

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Gebührentabelle

Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen -

1. Umsatzsteuer

Alle Benutzungsgebühren in dieser Anlage werden mit der derzeitig gültigen Umsatzsteuer erhoben.

2. Kautions

Die Kautions beträgt 250,00 € (Netto = Brutto). Die folgend genannten Rechtssubjekte in Nr. 4 und 5 dieser Gebührentabelle haben keine Kautions zu entrichten.

Abschnitt II - Benutzungsgebühren und Nutzer/innen -

3. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr fällt pro Veranstaltungstag an.

4. Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ihren Ortsteilen, den Gremien und deren nachgerichteten Einrichtungen

Die Nutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten ist für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ihren Ortsteilen, den Gremien und deren nachgerichteten Einrichtungen kostenlos.

5. Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen

Die Nutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten ist für Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen, die künstlerische, bildungsfördernde, kulturelle, sportliche, familiäre, soziale, (kommunal-) politische oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, kostenlos.

Kommerzielle und private Zwecke werden nicht berücksichtigt.

6. ortsansässige Vereine, Verbände, Ortsgruppen, Organisationen, Firmen, Institutionen, Parteien, Gemeinschaften und juristische Personen

Für die Nutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die ortsansässigen Vereine, Verbände, Ortsgruppen, Organisationen, Firmen, Institutionen, Parteien, Gemeinschaften und juristische Personen, die künstlerische, bildungsfördernde, kulturelle, sportliche, familiäre, soziale, (kommunal-) politische oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, je Nutzung eine ermäßigte Nutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € Netto (Zuwendung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)).

Kommerzielle Zwecke werden nicht berücksichtigt.

Abschnitt III **- Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten -**

7. Nutzer/innen der Dorfgemeinschaftshäuser

a) Dorfgemeinschaftshaus „Am Kirchplatz“ OT Deetz

	Nettoentgelt
Nutzung des Raumes bis zu 3 Stunden	50,00 €
Nutzung des Raumes Montag bis Donnerstag*	100,00 €
Nutzung des Raumes Freitag bis Sonntag*	130,00 €

b) Dorfgemeinschaftshaus „Ehemaliges Standesamt“ OT Götz

	Nettoentgelt
Nutzung des Raumes bis zu 3 Stunden	50,00 €
Nutzung des Raumes Montag bis Donnerstag*	100,00 €
Nutzung des Raumes Freitag bis Sonntag*	130,00 €

c) Dorfgemeinschaftshaus „Strohhaus“ OT Groß Kreutz

	Nettoentgelt
Nutzung kleiner und großer Raum bis zu 3 Stunden	60,00 €
Nutzung kleiner und großer Raum Montag bis Donnerstag*	110,00 €
Nutzung kleiner und großer Raum Freitag bis Sonntag*	140,00 €

d) Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerhaus“ OT Jeserig

	Nettoentgelt
Nutzung des Raumes bis zu 3 Stunden	60,00 €
Nutzung des Raumes Montag bis Donnerstag*	110,00 €
Nutzung des Raumes Freitag bis Sonntag*	140,00 €

e) Dorfgemeinschaftshaus „Lilienthalstraße“ OT Krielow

	Nettoentgelt
Nutzung des Raumes bis zu 3 Stunden	40,00 €
Nutzung des Raumes Montag bis Donnerstag*	100,00 €
Nutzung des Raumes Freitag bis Sonntag*	120,00 €

f) Dorfgemeinschaftshaus „Neue Schule“ OT Schmergow

	Nettoentgelt
Nutzung des Raumes bis zu 3 Stunden	50,00 €
Nutzung des Raumes Montag bis Donnerstag*	100,00 €
Nutzung des Raumes Freitag bis Sonntag*	130,00 €

* Die Nutzung ist pro Veranstaltungstag gem. Nr. 3